21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-C

Datum: 26.10.2026

Stellungnahme des SV Martin Künkler (DGB)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes - BT-Drucksache 21/8284

Zusammenfassung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Anstatt das Wohngeld zu kürzen, muss endlich der Anstieg der Mieten effektiv begrenzt bzw. gedeckelt werden.

Die Kürzungen betreffen ausnahmslos alle 1,3 Mio. Haushalte, die heute Wohngeld beziehen. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, sind ausschließlich Haushalte mit geringen Einkommen betroffen: Rentner*innen mit einer kleinen Altersrente, geringverdienende Arbeitnehmer*innen sowie Familien mit Kindern, darunter viele Haushalte von Alleinerziehenden.

Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind und einer Beschäftigung zum Mindestlohn würde das Wohngeld monatlich um 87 Euro bzw. um 24 Prozent gekürzt, bei einem Paar mit zwei Kindern und Beschäftigung zum Mindestlohn um 142 Euro bzw. 31 Prozent (siehe Beispielrechnungen in der Anlage).

Mit den geplanten Kürzungen würde die Leistungsfähigkeit des Wohngeldsystems massiv beschnitten. Die Kürzungen in Höhe von gut 2 Mrd. Euro (ab 2028) entsprechen 40 Prozent der Gesamtausgaben für das Wohngeld.

Familien mit Kindern drohen infolge der Kürzungen beim Wohngeld zudem erhebliche weitere Verschlechterungen: So können Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Ansprüche auf den Kinderzuschlag, die an den Bezug von Wohngeld gekoppelt sind, verloren gehen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren an die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

21. Oktober 2026

Martin Künkler
Referatsleiter Existenzsichernde Sozialleistungen und Langzeitarbeitslosigkeit
Martin.kuenkler@dgb.de

Dr. Inga Jensen
Referatsleiterin Wohnungs- und Verbraucher*innenpolitik
inga.Jensen@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin

Stark in Arbeit.

Gesamtbewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften beschränken sich in dieser Stellungnahme darauf, den charakteristischen Wesenskern des vorliegenden Gesetzentwurfs – BT-Drucksache 21/8284 –, die geplanten Leistungskürzungen beim Wohngeld, zu bewerten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die geplanten massiven Kürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Die Kürzungen sind völlig inakzeptabel, unsozial und gehen in die grundfalsche Richtung. Denn insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen geraten zunehmend unter Druck, da steigende Mieten und Energiekosten ihre finanzielle Situation verschärfen. Laut einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gelten derzeit 22 % der Bevölkerung (etwa 18,4 Millionen Menschen) nach Abzug der Wohnkosten als einkommensarm.[1]

Anstatt jedoch dafür zu sorgen, dass das Leben bezahlbar bleibt, will die Regierung ausgerechnet beim Wohngeld kürzen. Diese Kürzungen sind ein sozialpolitischer Irrweg und zeugen von Ignoranz gegenüber den realen Problemen und Herausforderungen vieler Beschäftigter und Rentner*innen: Statt das Wohngeld, eine Leistung zur Abfederung hoher Wohnkosten, zu kürzen, müssen endlich die Mieten selbst wirksam begrenzt und gedeckelt werden.

Das Ausmaß der geplanten Kürzungen ist massiv: Ab 2028, wenn die Einschnitte ihre volle Wirksamkeit entfalten, sollen beim Wohngeld jährlich 2,036 Mrd. Euro gespart werden – jeweils 1,018 Mrd. Euro zu Gunsten des Bundes und der Länder.[2] Gut zwei Milliarden weniger entsprechen einer Kürzung von 40 Prozent der derzeitigen Gesamtausgaben von Bund und Ländern fürs Wohngeld, die Ende 2025 4,992 Milliarden Euro betrugen.[3] 381.000 Haushalte verlieren ihren Anspruch auf Wohngeld ganz[4] – das betrifft nahezu ein Drittel (genau 29,1 Prozent) aller Ende

[1] Neue Studie: Armut nimmt durch hohe Mieten immer mehr zu | Parität Berlin
[2] Vgl. Gesetzentwurf, S. 3. Im Jahr 2027 betragen die Kürzungen „nur“ 1,476 Mrd. Euro (jeweils 738 Mio. Euro bei Bund und Ländern), da noch im Jahr 2026 Jahr bewilligte Wohngeldzahlungen nach bisherigem Recht nachwirken.
[3] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[4] Gesetzentwurf, S. 72

2025 registrierten Wohngeldhaushalte[5]. Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, treffen die Kürzungen ausschließlich Haushalte mit bereits geringen Einkommen: In der Hälfte (51 Prozent) der Wohngeldhaushalte leben Rentner*innen.[6] In 39 Prozent der Wohngeldhaushalte ist der/die Haupteinkommensbezieher*in erwerbstätig.[7] Die Bundesregierung will somit auch massiv bei den in Sonntagsreden oft hofierten „Fleißigen, die den Laden am Laufen halten," kürzen. In ebenfalls 39 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Kinder.[8] Darunter sind rund 130.000 Haushalte von Alleinerziehenden.[9] Insgesamt sind 1,1 Millionen Kinder von den Kürzungen betroffen.[10]

Die Kürzungen lassen sich in keiner Weise mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung begründen. Es gibt kein Naturgesetz zum Sparen im Sozialstaat – auch wenn der aktuell eingeschlagene Kurs der Bundesregierung dieser Annahme aufsitzt. Würden endlich Überreiche sowie sehr große Erbschaften und Vermögen stärker besteuert, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, wären die geplanten Kürzungen beim Wohngeld und anderswo obsolet.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass Einsparungen im Bundeshaushalt zwingend notwendig wären, sind die geplanten Kürzungen beim Wohngeld offensichtlich eine untaugliche, da wenig zielführende Maßnahme: Die beim Wohngeld gekürzten Mittel in Höhe von 2,036 Mrd. Euro führen aufgrund der Wechselbeziehungen zu anderen Sozialleistungen und der geteilten Kostenträgerschaft zwischen Bund und Ländern im Bundeshaus nur zu einer Ersparnis von netto 424 Mio. Euro.[11]

[5] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[6] ebenda
[7] Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung (…) am 31.12.2025
[8] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026
[9] Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025
[10] Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren nach Bundesländern insgesamt am 31.12.2025
[11] Eigene Berechnungen des DGB nach Daten des Gesetzentwurfs (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand), siehe Gesetzentwurf, S. 3

Mit den geplanten Kürzungen werden die im Jahr 2023 erzielten, substanziellen Fortschritte durch die „Wohngeld-Plus“-Reform weitgehend rückabgewickelt. Kernstück der Reform war die dauerhafte Einführung einer Heizkostenkomponente. Das Wohngeldsystem, mit dem sich sehr zielgenau Haushalte mit geringem Einkommen erreichen lassen, wurde faktisch genutzt, um finanzielle Hilfen angesichts hoher Energiepreise auszahlen zu können. Da der Problemdruck und die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten durch hohe (Energie-)Preise ungebrochen anhalten, ist die hier geplante Kürzung unverantwortlich.

Entfällt ein Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen, kann zudem ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen. Bei solchen erzwungenen Zuständigkeitswechseln – hier von den kommunalen Wohngeldstellen hin zu den Jobcentern und Sozialämtern – besteht immer die Gefahr, dass Leistungsberechtigte im Behördendschungel verloren gehen. Gleichzeitig sind die Regelungen der Grundsicherungssysteme strenger und ungünstiger als beim Wohngeld und die verfügbaren Einkommen niedriger. Hinzu kommt: Erzwungene, massenhafte Wechsel zwischen den Leistungssystemen schaffen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang. Laut Gesetzentwurf wird erwartet, dass aufgrund der Kürzungen 143.000 Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherungssysteme wechseln werden.[12]

Zu den Kürzungen im Einzelnen:

Aussetzen der Dynamisierung im Jahr 2027
(Artikel 1, Nr. 26 d / § 43 Abs. 11 WoGG neu)

Derzeit ist gesetzlich geregelt, dass die Werte des Wohngeldes alle zwei Jahre (zuletzt zum 1.1.2025) entsprechend der Miet- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden (Dynamisierung). Die Anpassung zum 1.1.2027 soll jedoch ausgesetzt werden.

[12] Gesetzentwurf, S. 72

Die Aussetzung bedeutet einen realen Wertverlust der Wohngeld-Zahlung. Ohne die Dynamisierung führen nominell steigende Einkommen im Jahr 2027 zu sinkenden Wohngeldansprüchen, obwohl der finanzielle Unterstützungsbedarf bei der Miete unverändert geblieben ist. Hinzu kommt: Beim Wohngeld gelten Obergrenzen für sie sogenannte „berücksichtigungsfähige Miete“, das ist der Maximalwert, der in die Wohngeldformel und Wohngeldberechnung eingeht. Wird dieser Wert nicht fortgeschrieben, geht bei real weiter steigenden Mieten ein kleinerer Teil der individuell zu zahlenden Miete in die Berechnung ein.

Die letzte Dynamisierung zum 1.1.2025 brachte im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte ein Plus von 30 Euro monatlich. Single-Haushalte bekamen 26 Euro mehr, Vierpersonenhaushalte 41 Euro.[13]

Halbierung der Heizkostenkomponente
(Artikel 1, Nr. 8d / § 12 Abs. 6 WoGG neu)

Die in die Wohngeldberechnung einfließende Bruttokaltmiete wird um nach der Haushaltsgröße gestaffelte, pauschale Werte erhöht („dauerhafte Heizkostenkomponente“). Dadurch steigt die maßgebliche Gesamtmiete und in der Folge der Wohngeldanspruch.

Die Pauschalen liegen derzeit zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich.[14] Diese Pauschalen sollen halbiert werden und werden dann nur noch zwischen 48 Euro und 98 Euro monatlich liegen.

Die Rechtfertigung des Gesetzentwurfs, durch die Halbierung der Heizkostenkomponente komme es „zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen“ (S. 2) ist verharmlosend und zynisch. Es macht die Kürzung nicht weniger unsozial, wenn alle zukünftig ein geringeres Wohngeld erhalten. Die Rechtfertigung ist aber auch insofern unzutreffend, da einkommensschwache Mieter*innen, die statistisch häufiger in unsanierten Bestandsgebäuden mit sehr

[13] Vgl. Simulationsrechnung des IW Köln. Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025
[14] Für jede weitere im Haushalt lebende Person werden weitere 24 Euro berücksichtigt (§ 12 Abs. 6 WoGG), zukünftig jedoch nur 12 Euro.

schlechtem energetischem Standard leben, sehr wohl besonders hart getroffen werden, da hier der Anteil der ungedeckten Heizkosten am größten ist und eine höhere Heizkostenkomponente besondere Relevanz hat.

Erhöhung des Parameters „c“ in der Wohngeldformel
(Artikel 1, Nr. 29 / Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 WoGG neu)

Mit den Parametern „a“, „b“ und „c“ wird der Einfluss der zentralen Faktoren Miethöhe, Haushaltsgröße und Einkommen auf den Wohngeldanspruch gewichtet und feinjustiert. Der Parameter „c“ bestimmt dabei, wie stark vorhandenes Einkommen leistungsmindernd angerechnet wird und wie steigendes Einkommen den Wohngeldanspruch absenkt.

Die Werte für den Parameter „c“ sollen über alle Haushaltsgrößen und Einkommensgrößen hinweg deutlich – um 58 Prozent – angehoben werden[15]. D.h., je 100 Euro soll zukünftig der Wohngeldanspruch in dem Maße gemindert werden, wie es derzeit je 158 Euro geschieht.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass bereits bei niedrigeren Einkommen dies stärker angerechnet wird und der Wohngeldanspruch schneller sinkt.

Die Behauptung, „Die Erhöhung des Parameters „c“ (…) schont dabei Haushalte mit niedrigeren Einkommen“[16] ist nicht nachvollziehbar. Die Erhöhung senkt über alle Einkommen hinweg die Wohngeldansprüche ab, auch bei Haushalten mit geringen Einkommen.

Zusätzliche Kollateralschäden für Familien

Familien mit Kindern drohen auf Grund der Kürzungen beim Wohngeld ggf. noch zwei weitere erheblicher Nachteile – nämlich der Verlust von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets oder des Kinderzuschlags (KiZ).

Bildungs- und Teilhabepaket

[15] Gesetzentwurf, S. 91
[16] Gesetzentwurf, S. 2

Kinder in Haushalten, die Wohngeld beziehen, haben wie Kinder in der Grundsicherung nach § 6b Abs. 1 Nr. 2 BKGG zusätzlich Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Das BuT umfasst u.a. 15 Euro monatlich für Soziale Teilhabe (etwa für Mitgliedsbeiträge in Vereinen), ein kostenloses Schulmittagessen oder Geld für Schulmaterialien.

Entfällt der Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen ganz und haben die betroffenen Haushalte dann keinen Anspruch auf Grundsicherung, geht auch der Zugang zu den BuT-Leistungen verloren.

Der materielle Schaden aufgrund des Wegfalls der BuT-Leistungen ist erheblich. So beträgt beispielsweise allein die Pauschale für Schulmaterialien 195 Euro im Jahr.
Von dieser Folgekürzung sind schätzungsweise 92.000 Familien betroffen bzw. 194.000 Kinder.[17]

Kinderzuschlag (KiZ)[18]
Anspruchsvoraussetzung für den KiZ ist, dass „Hilfebedürftigkeit“ im Sinne der Grundsicherung überwunden wird, d.h. das eigene Einkommen muss zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über dem Grundsicherungsniveau liegen (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG).
Sinkt der Wohngeldanspruch oder entfällt ganz, dann kann diese Hürde ggf. nicht mehr übersprungen werden.[19]

[17] Eigene Berechnungen des DGB unter der Annahme, dass der Anteil der Haushalte mit Kindern an den zukünftig ausgeschlossenen Haushalten wie auch die Kinderzahl pro Haushalt den Durchschnittswerten aller Wohngeld-Haushalten entsprechen.
[18] Der KiZ (nach § 6a BKGG) wird zusätzlich zum Kindergeld an einkommensschwache Haushalte gezahlt und beträgt maximal 297 Euro pro Kind und Monat.
[19] Im Gesetzentwurf ist nicht ausgewiesen, wie viele Familien davon betroffen sind. Allerdings werden die Minderausgaben beim KIZ aufgrund des geschilderten Effekts mit 72 Mio. Euro/Jahr beziffert. Gesetzentwurf, S. 70

Anlage 1: Simulationsrechnungen zu Beispielhaushalten

Rentnerin mit Durchschnittsrente	
Brutto-Rente	1.090
Netto-Rente	995
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	237
nach Regierungs-plänen	168
Differenz absolut	**-69**
in Prozent	**-29**

Arbeitnehmer*in in Teilzeit, allein-stehend, 25-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolohn	1.582
Nettolohn	1.264
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	211
nach Regierungs-plänen	140
Differenz absolut	**-71**
in Prozent	**-34**

Alleinerziehende, 1 Kind (10 J.), 28-h-Woche, Mindestlohn)	
Bruttolohn	1.771
Nettolohn	1.417
Miete	550
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	370
nach Regierungs-plänen	283
Differenz absolut	**-87**
in Prozent	**-24**

Paar, 2 Kinder (8 + 12 J.), 2 Verdienste je 28-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolöhne insg.	3.542
Nettolöhne insg.	2.736
Miete	800
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	460
nach Regierungs-plänen	318
Differenz absolut	**-142**
in Prozent	**-31**

Erläuterungen zu den Beispielrechnungen:

Es wurden ausgehend von der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) je Beispielhaushalt zwei Simulationsrechnungen vorgenommen:

- Wohngeldanspruch nach geltendem Recht und somit einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Dynamisierung der Werte zum 1.1.2027 (nach § 43 WoGG),
- Wohngeldanspruch nach den Kürzungsplänen der Bundesregierung, d.h. ohne Dynamisierung, mit halbierter Heizkostenpauschale und stark erhöhtem Parameter „c“ in der Wohngeldformel.

Es wurde mit dem ab dem 1.1.2027 geltenden Mindestlohn in Höhe von 14,60 Euro/Std. gerechnet; Steuer- und SV-Abzug nach Status quo (2026).

Die angenommenen Mieten sind Bruttokaltmieten. Bei den Rechnungen wurde ein mittleres Mietniveau (Mietstufe IV) zugrunde gelegt.

Stark in Arbeit.